

F U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 185/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erna W [REDACTED] geb. R [REDACTED],
Apt. 22, [REDACTED] V [REDACTED] Street, B [REDACTED], N.Y., [REDACTED],
N Y [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

86

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thoma

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Die Klägerin, die von Br. [REDACTED] ausgewandert war und seit 1962 in N. Y. [REDACTED] lebt, beantragte im September 1964 Entschädigung und Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BEG.

Das Berufungsgericht hält die Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs, die Klägerin habe erst vor wenigen Tagen von Dr. Sch. [REDACTED] erfahren, daß sie entgegen einer früheren Auskunft einer jüdischen Gemeinde entschädigungs-

82

- 3 -

berechtigt sei, nicht für ausreichend. Die Zeitangabe sei zu unbestimmt. Es handele sich um eine allgemeine Redensart. Es sei nicht auszuschließen, daß sie gerade deshalb verwendet worden sei, um genauere Angaben, die einer Wiedereinsetzung im Wege stehen könnten, zu vermeiden. Dieser Verdacht dränge sich umsomehr auf, als die Klägerin von der Möglichkeit Entschädigung zu verlangen, von ihrem Bevollmächtigten erfahren haben wolle.

Nach dieser Würdigung glaubt der Tatrichter der Klägerin nicht, daß sie von dem Wegfall des einer Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses erst einen Tag vor der Fertigung des Entschädigungsantrags Kenntnis erlangt habe. Auf der Grundlage dieser tatrichterlichen Erwägungen weicht das Berufungsurteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG (RzW 1971, 510) ab.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgericht habe die in BGR RzW 1972, 341, 344, 346 dargelegten Abhilfegesichtspunkte übersehen. Damit verkennt der Kläger drei Grundsätze des Abhilfeverfahrens: Es ist nur gegenüber einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung zulässig. Eine Zuerkennung von Leistungen setzt voraus, daß ein Anspruch besteht, die erste Entscheidung also unrichtig ist. Abhilfe wird nur auf Antrag gewährt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

82

- 4 -

der im Beschwerdeverfahren nach § 220 BZG nicht angebracht werden kann (BGH RnV 1973, 150).

Wohl

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)